

straf wird. Weiter müßte berücksichtigt werden, daß die Spionageorganisationen die von ihnen angeworbenen Personen oft erst zur Erprobung oder aus „Sicherheitsgründen“ mit der Übermittlung von allgemeinen Nachrichten beauftragen. Solche Handlungen sind in Wirklichkeit eine besondere Form des „Unternehmens“ der Spionage. Von diesen Erwägungen ausgehend wird vorgeschlagen, auch diejenigen als Spione zu bestrafen, die andere als geheimzuhaltende Nachrichten, die geeignet sind, den Kampf gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht und andere friedliebende Staaten zu unterstützen, im Auftrage einer Spionageorganisation sammeln oder diesen übermitteln. Die Abgrenzung zur Nachrichtenübermittlung liegt hier also im wesentlichen beim Charakter der Organisation.

Für die übrigen Fälle der Sammlung oder Übermittlung von sonstigen Nachrichten ohne Auftrag oder im Auftrag von anderen als Spionageorganisationen — soweit kein Unternehmen der Spionage vorliegt — ist ein besonderer Tatbestand ähnlich dem des § 15 StEG notwendig. Letzterer sollte auch als Unternehmenstatbestand gefaßt werden, weil die verschiedenen Vorbereitungshandlungen wegen ihrer Gefährlichkeit nicht straflos bleiben dürfen.

In diesen Zusammenhang gehört auch die *Verbindungsaufnahme* zu staatsfeindlichen Organisationen, Dienststellen usw., die entsprechend dem § 16 StEG beibehalten werden soll. Es sollten lediglich die Organisationen, Stellen oder Personen näher bezeichnet werden, zu denen die Verbindungsaufnahme in Kenntnis ihrer staatsfeindlichen Tätigkeit strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich zieht.

3. Von größter praktischer Bedeutung ist die Neufassung der Tatbestände der *staatsgefährdenden Propaganda und Hetze*, da die weitaus meisten Angriffe gegen die Arbeiter-und-Bauern-Macht in der DDR auf ideologischem Gebiet erfolgen. Hier kommt es darauf an, die Gründe der Anfangsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 19 StEG zu berücksichtigen und unter Verallgemeinerung der Rechtsprechung zur staatsgefährdenden Propaganda und Hetze Tatbestände zu formulieren, die eindeutig die ideologischen Angriffe von der Qualität der Staatsverbrechen widerspiegeln und erfassen. Diese Qualität liegt vor, wenn die ideologischen Angriffe objektiv geeignet sind und subjektiv darauf abzielen, andere „aufzuhetzen“. Mit dem Begriff „aufhetzen“ können alle Formen der staatsgefährdenden ideologischen Wühltätigkeit erfaßt werden. Die verschiedenen Formen der „Tätlichkeiten“ wurden wegen ihres hiervon abweichenden Charakters hier ausgeklammert.

Um alle Formen der Hetze zu erfassen, sind zwei Tatbestände erforderlich. Der erste sollte die Hetze und der zweite die staatsgefährdende Propaganda für den Faschismus oder Militarismus sowie die Bekundung von Völker- und Rassenhaß erfassen.

Um eine gründliche Diskussion zu ermöglichen, möchten wir nachstehend einen konkreten Vorschlag für die Fassung dieser Tatbestände unterbreiten:

§ A:

(1) Wer andere Personen gegen die Deutsche Demokratische Republik, gegen ihre Organe, gegen gesellschaftliche Organisationen oder gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer staatlichen Einrichtung oder gesellschaftlichen Organisation aufhetzt, wird mit Freiheitsentziehung von bis bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Schriften] oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziele der Hetze einführt oder verbreitet.

(3) Werden die in Absatz 1 und 2 bezeichneten Handlungen organisiert oder im Auftrage von staatsfeindlichen Agenturen, oder in einer Zeit erhöhter Gefährdung der Deutschen Demokratischen Republik begangen, so ist auf Freiheitsentziehung von bis ... zu erkennen.

(4) Der Versuch ist strafbar.

§ B:

(1) Wer den Faschismus oder Militarismus propagiert oder verherrlicht oder Völker- oder Rassenhaß

bekundet, wird mit Freiheitsentziehung von bis bestraft.

(F) Ebenso wird bestraft, wer Schriften oder andere Gegenstände mit einem derartigen Inhalt herstellt oder mit dem Ziel der Propagierung des Faschismus und Militarismus oder der Verherrlichung des Völker- und Rassenhasses einführt oder verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

4. Bei der Neufassung des Tatbestandes *Verleitung zum Verlassen der DDR* steht die Frage im Vordergrund, ob die Verleitung von Personen schlechthin unter Strafe zu stellen ist — wie es Praxis nach Art. 6 der Verfassung der DDR war — oder ob — dem § 21 StEG folgend — nur die Verleitung bestimmter Personengruppen erfaßt werden soll.

Bekanntlich werden mit den zunehmenden Erfolgen beim sozialistischen Aufbau in der DDR die Mittel und Methoden des Klassengegners raffinierter und hinterhältiger. Eine spezielle und besonders gefährliche Methode ist die planmäßig organisierte Abwanderung von Bürgern der DDR nach Westdeutschland. Diese Klassenkämpferscheinung richtet sich gegen alle Schichten der Bevölkerung. Nicht nur aus der Abwanderung arbeitsfähiger Bürger, sondern auch aus der Abwanderung der übrigen Bürger wird politisches Kapital gegen den sozialistischen Aufbau in der DDR geschlagen. Es soll damit in der Hauptsache bewiesen werden, daß die bankrotte NATO-Politik der Adenauer-Clique noch eine Zukunft hat. Die Abwerbung als die der organisierten Abwanderung entspringende verbrecherische Erscheinung, die sich gegen den Lebensnerv der DDR richtet und mit der, wie die Organisatoren des kalten Krieges selbst sagen, ihre Ausblutung erfolgen soll, muß deshalb generell für strafbar erklärt werden. In einem Grundtatbestand sollte daher die mittels Drohung, Täuschung oder ähnlicher verwerflicher, die Freiheit der Willensentscheidung beeinflussender Methoden erfolgende Verleitung zum Verlassen der DDR, gleich gegen welche Personen sie sich richtet, erfaßt werden.

Die Gefährlichkeit der Verleitung zum Verlassen der DDR hängt aber entscheidend davon ab, welche Rolle und Stellung die Abgeworbenen beim sozialistischen Aufbau innehaben, ob sie z. B. Wissenschaftler, Forscher oder Angehörige anderer wichtiger Berufe sind. Deshalb war es notwendig, Angehörige der bewaffneten Kräfte und Personen mit besonderen Fähigkeiten oder Leistungen im Strafschutz stärker zu privilegieren, weil sie besonders gefährdet sind. Jugendliche hier nochmals mit aufzunehmen, ist mit Rücksicht auf den generellen Strafschutz, der allen Bürgern zuteil wird, nicht erforderlich.

Ein weiterer erschwerender Umstand liegt vor, wenn das Verleiten zum Verlassen der DDR im Auftrage von Agenten- oder Spionageorganisationen oder ähnlichen Stellen oder von Wirtschaftsunternehmen erfolgt, oder wenn sie zum Zwecke des Dienstes in Söldnerformationen begangen wird. Diese gefährlicheren Formen des Verleitens sollten deshalb in einem schweren Fall zusammengefaßt werden.

5. Einer Neuregelung bedürfen auch die *staatsgefährdenden Gewaltakte* (§§ 17 und 18 StEG). Entsprechend dem Prinzip, das im § 18 StEG zum Ausdruck kommt, ist es auch weiterhin erforderlich, die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und der örtlichen Räte strafrechtlich zu schützen. Darüber hinaus aber wäre es notwendig, in diesen Schutz auch die Tätigkeit der Mitglieder der Volkskammer und des Ministerrats einzubeziehen, die bisher nicht den Schutz des § 18 StEG genossen und für den Fall, daß sie z. B. mit einem Mitglied der örtlichen Volksvertretung gemeinsam in einer Versammlung angegriffen wurden, nur über § 19 StEG geschützt werden konnten. Das ist nicht befriedigend und entspricht in der Regel nicht dem Wesen dieser — an sich seltenen — Angriffe. Für die Neuregelung werden daher zwei Bestimmungen vorgeschlagen, von denen die eine die gesetzmäßige Tätigkeit der örtlichen Volksvertretungen und Räte schützt und die andere die Tätigkeit der Mitglieder aller Volksvertretungen und auch die des Ministerrats und der örtlichen Räte. Angriffe, die sich unmittelbar gegen die Tätigkeit der Volkskammer als solche richten, werden stets als Staatsverrat zu qualifizieren sein.